



GEMEINDE OBERSONTHEIM  
- Landkreis Schwäbisch Hall -

**Satzung**  
**zur Erstreckung**  
**des Ortsrechtes**

Aufgrund von § 40 GO in Verbindung mit § 9 der GO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.04.1971 und in der Verbindung mit dem Erlass des Innenministeriums vom 19.03.1971 und den Verfügungen des Regierungspräsidiums über die Eingliederung von Mittelfischach nach Obersontheim, die von Oberfischach nach Obersontheim, und von Untersontheim nach Obersontheim, wird folgende Satzung zur Erstreckung des Ortsrechts der Gemeinde Obersontheim erlassen.

## § 1

Mit der Wirkung vom 01.01.1973 treten folgende Satzungen der Gemeinde Obersontheim für die seitherigen Gemeinden Mittelfischach, Oberfischach und Untersontheim in Kraft.

- 1) Fleischbeschaugebührensatzung in der Fassung vom 22.12.1971.
- 2) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 15.11.1971
- 3) Satzung über die öffentliche Entwässerung in der Fassung vom 01.10.1971.
- 4) Stellensatzung in der Fassung vom 15.07.1971 geändert durch die Satzung vom 22.12.1971 und vom 13.10.1972.
- 5) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 13.11.1964.
- 6) Satzung über die Erhebung von Waaggebühren für die Gemeindewaagen in der Fassung vom 27.01.1970.

## § 2

Mit Wirkung vom 01.01.1973 tritt folgende Satzung der Gemeinde Obersontheim für die Wohnplätze Mittelfischach und Unterfischach in Kraft.

- 1) Wasserabgabesatzung vom 11.03.1966 geändert durch die Satzungen vom 09.02.1968 und vom 16.06.1972.

## § 3

Diese Satzung tritt am 18. Dezember 1972 in Kraft.

Ausstellungsvermerk: 28.11.1972

GOAR Brunner

